- Verfahrensbeschreibung[1] - Mindestlohngesetz – Bescheinigungsverfahren bei Langzeitarbeitslosigkeit

Lfd. Nr.: 2
Bearbeitung: FD 56.2 Herr Beck

Schritte	IFK	eLb	Dokumente / Hinweise
1. Anfrage auf Erteilung einer Bescheinigung zur Langzeitarbeitslosigkeit (LZA)			
Anfrage durch: • Kundinnen/Kunden des Jobcenters • deren Eltern (bei minderjährigen Kundinnen/Kunden des Jobcenters) • Betreuer oder • Personen mit schriftlicher Vollmacht (bevollmächtigt durch Kundinnen/Kunden des Jobcenters)		●	**Mögliche Arbeitgeber dürfen die Anfrage an das Jobcenter nicht stellen (Datenschutz)!**
2. Prüfungen			
IFK prüft Identität (Anfrage kann unter Angabe eines konkreten Beschäftigungsangebotes[2] formlos persönlich, telefonisch und per E-Mail gestellt werden. Bei Zweifeln hinsichtlich der Identität des Auskunft Ersuchenden ist eine schriftliche Anfrage zur Akte nehmen.) **Identität steht fest:** ➢ Dokumentation in OPEN **Identität steht nicht fest:** ➢ Schriftliche Anfrage zur E-Kundenakte (Doxis) nehmen	●		OPEN > Navigationsleiste > Kontaktmanagement
Prüfung des Vorliegens von Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 Abs.1 SGB III zum Zeitpunkt der Anfrage.	●		JCI > TS Langzeitarbeitslosigkeit
3. Bescheinigung			
Erstellen/Aushändigen/Versand der Bescheinigung „Langzeitarbeitslosigkeit nach § 22 Abs. 4 Mindestlohngesetz“.	●		„Anschr Kd Bescheinigung MiLoG langzeitarbeitslos“ in OPEN > Vorlagen-auswahl > SGB II > IFK > Sonstiges

Freigegeben am/durch:
30.01.2025 gez. Giebel

[1] Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter. Die in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.
[2] Schriftliches Beschäftigungsangebot des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.